

Abgabe - 26.1.22
(069-STR II)
Datum

22.1.22

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. ...069-STR II

(12 P)

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger-lesbarer-Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs ...Mai 2021 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat ...April 2022 die Examensklausuren schreiben werde.

GUTACHTEN

Die Revision hat Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und soweit sie begründet ist. Der ~~Wort~~ im Folgenden geprüft.

A. Zulässigkeit

- Knappe

- Die Revision mit Fall 1111, § 338 SPO -

Die Irrefolgbarkeit der Revision gegen den Landgerichtswi Urteil folgt aus § 333 SPO* ✓

Die Berechnung der RA Kuppe zur Einlegung der Revision für seiner Mandanten als Beschuldigter folgt aus der Rechtsvermutung der § 297 iVm § 296. ✓

Doch das angeführte Urteil ist der Beschuldigte auch beschwert; er wird zu einer Fehlentscheidung verurteilt. ✓

* nachfolgende Nummer ohne weitere Berechnung sind sonst der SPO.

Die Revisionseilegung muss den Anforderungen der §341 I
genügen. Sollte die Revision ~~hat~~ nicht innerhalb
der Eilegungsfrist eingelegt worden sein, müsste
ein Wiedereinsetzungsantrag Erfolgswahrscheinlich aufweisen.

Die Revision ist gem. §341 I binnen zwei Wochen ab Verkündung
am 27.1.17 beim Index a. p. w.
eingelegt.

Die gem. §43 J. p. w. zu berechnende Frist begann
am 28.1.17 und endete am 3.2.17.

Durch Amn. 1.2.17 erklärte der RA mündlich,

Über den Tatbestand gegen die Frau Fernsehstellenbeamtin,
dass es Revision eilege.

~~Zur dies telephonische Revisions eilegung geht mit~~

Aber warum
ist sie wirkungslos?
→ Identifizierungsfunktion
ist nicht gewahrt!

Gem. § 341 I Nr. 1 können sich Stoffen
oder 2 Abt. d. d. Geschäftsstelle anlegen.
Die telefonische Einlegung ist mithin wirkungslos.

~~Zwar wurde im Rahmen der~~

der in Folge der Telefonate angelegte Aktenvermerk
wurde von der Geschäftsstellenbeamtin angelegt.
Diese war zur Aufnahme von Erklärungen über die
Kunneinlegung maximal, vgl. § 24 I Nr. 1b RPflG.
Sie kann mangels Mitteilung durch den
Kunneinlegungsbesuch nicht als eigene
Stoffliche Erhebung gewertet werden.

Die Stoffliche Erhebung der Kunneinlegung durch den Besuchsbesuch

des Reminsschuffsatzes erfolgte mit dem 4.2.17,
mithin verspätet. ✓

Darauf, dass der Schuffsatz schon am 2.2.17
losgeschrieben wurde, kommt es nicht an. ✓

Es kommt Antrag auf Niederlegung

in den vorigen Stand gem // 144, 145 zu stellen

Sei. Zwar kann die Niederlegung gem // 345 II₂

~~Abgleich in dieser Art~~ auch von Anspr wegen gestört

werden, sind mit ein Antrag auf Attze am 11.11.17

Wesent bei Bestehen der folgsansinnen geboten.

Der Antrag hat Anspr auf folg, wenn er

2. Instanz mit Anspr u begründet ist. ✓

Der Aktg ist binnen eine Woche abzug
des zu Jamin finkler Indenise's beim ruder
a quo anreuer, mit Glaubhaftmachung
des zu Begründung für einen Tatbinnen.

Als Zeitpunkt der Indenierung ist auf die
Zustellung kommt vor dem verspäteten Eingang
abzustellen, die am 10. 4. 17 durch Aktenerreich
erreicht wurde. Nach dem Aktg am
Bearbeitungszeitpunkt, dem 11. 4. 17, noch
erst handelt gestellt werden, beim Landgericht
Halle. Als Mittel der Glaubhaftmachung, vgl.

1294700 Nm / 4511, bietet sich eine

~~anwaltliche Versicherung an.~~

anwaltliche Versicherung an.

Begnadet ist der Antrag gem / 44 S. 1 fPO,
kann eine Frist ohne Versammlung
versamt wird.

~~Es sollte~~

es kommt dem RA heute dabei wohl nicht
zugute, dass sein Exzess defekt war. In diesem
Mittend wurde er / wohl / schon ab den 27. 1. 17
hat er ist Teil der Kartellorganisation. Ferner
wäre ein anderweitige Entwertung möglich.

(weglassen)
da irrelevant

ja!

- knappe,
da
irrelevant |

At Verlängerung Postlaufzeiten begründet war eine
LV Versammlungsumsetzung. Davon kann man
hohen bei einem Brief am Nachmittag des
Tages wo Frist abläuft nicht ausgegangen werden.
Viel mehr ist mit einer Stellung - abfertigung -

erst am Dreizehnten Tag nach 2 Wochen.

Auf die dies kommt es allerdings nicht an,

da dem Beschäftigten ein Verwehren

sein Rechtsanwalt nicht zu rechnen

ist. (Insbesondere findet § 85 II ArbZ aufgrund
der anderen Interessenslage ~~keine~~ keine
andere Anwendung. Inwieweit in Zivilprozess
bei einem Anwalt Regress genommen werden kann,
führt ein fortwährender ~~Verhangung~~ zur
persönlichen Verantwortung des Beschäftigten.)

Eigene Verwehren des Beschäftigten

liegt meist vor.

Der Arzt hat keine auf Erfolg,

weil es ist die Verantwortung der Firma

aber →
(Knapper!)

den § 341 I unschädlich und führt nicht
zu Unsicherheit der Person. ✓

Beginnt mit
Zustellung der
Wiedereinsetzungs-
entscheidung

Die Beweisbindungsfrist des § 345 I
beginnt, gem. § 345 I₂, mit Zustellung des
Urteils am 20. 3. 17 und beträgt ein
Jahr. Die Frist kann noch gestrichelt
werden.

Die Beweisfrist ist gem. § 345 II von
RA kpl. zu unterzeichnen.

Es muss noch ein Versuch vom ew.
Rückname eMort, vgl. § 302 ZPO.

Die Revision ist PKSgig.

B. Begnadtheit

Die Person ist begnadet, soweit Verpflanzfehler vorliegen oder das Urteil auf einer Verletzung des Gesetzes beruht, vgl. // 260 III, 337 I, II.

I Eine fehlerhafte Gerichtsbesetzung führt nicht zur Inaktivität des Eröffnungsbeschlusses, // 203, 207 StPO.

An der Sachlichen Zuständigkeit des Landgerichts bestehen kein Zweifel, / 6.

Verpflanzfehler liegen nicht vor.

II Revisionsgründe

Das Urteil könnte auf ein Verstoß des
Rechen beruhen. Dazu ist zu differenzieren
zwischen Absoluten Revisionsgründen, § 338,
bezüglich denen das Bekehrte feststehen
unabweislich vermutet wird, und relativen
Revisionsgründen, ist § 337, die eine positive
Bekehrungsfeststellung bedürfen.

1. § 338 Nr. 1

Das ~~Urteil~~ Urteil könnte wegen ein Verstoßes
gegen § 29 DRiG als nicht wertschöpfend
~~Das Urteil~~ im Sinne des § 338 Nr. 1 anzusehen sein.

Am // 29. S. 1 DRiG darf je nur ein Protokoll an

einer Partei mitzuteilen.

Aus der Besetzungsausschreibung des 19a II Pr I E
iVm der positiven Beweiskraft des Protokolls
über die Hauptverhandlung, §§ 273 I, 274 S. 1,
ergibt sich jedoch, dass zwei Probenichter
in dem Urteil mitgeurteilt haben.

- viel knapper
u. unübersichtlicher
darstellen
- Zitat!

Die Frage dieses Besetzungsfehlens konnte jedoch
gem. § 338 Nr. 1 Hs 2 präkludiert sein.

Die mangelhafte Besetzung ~~war~~ ^{war} mit gem. § 338 Nr. 1 a festgestellt worden.
Die Besetzung wurde mit Ablehnung des Erstinstanzbeschlusses

am 20.10.16 hinsichtlich der am 28.11.16

begonnen Hauptverhandlung im Sinne des § 222a
mitgeteilt. (§ 338 Nr. 1 b lit. aa) 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20

~~Einige Richter waren, welche jedoch nicht ersehen (bb)~~
Ein Rüge im Sinne des § 222 b wurde jedoch nicht erhoben,
(vgl. § 338 I Nr. 1 b lit. bb)

Aufgrund der Regepräkulation kann
die Person nicht auf die vorläufige
Besitz gestützt werden.

Wenn Anspruchs f absolute Personennr.
liegen nicht vor.

| 337 - relative Feuerspindel

a. / 244 II, III

Das Virei Bunde auf einem Kopf gegen

/ 244 II, III bewirkt.

Anknüpfungspunkt ist die A Zurückweisung

des flipsbeverausggs im Virei

Gen / 244 II hat Jan Genit die Beweisnahme

auf alle Beweismittel zu erstrecken. Insbesondere

dürfen, gem. / 243 244 III Beweisnahme nur

aus den ^{abschließend} aufgelisteten Ableitungsmomenten abgeleitet

werden. ✓

RA hatte Stelle in der Hauptverhandlung vom

27.1.17 umi Beweisstrategie der den Aufstellungen aus

Legaldefinition der § 241 IIIa genannt. Der Antrag besteht
sich insbesondere aus ein konkretes Beweismittel,
für welches Beweis tatsache und legt die Konkretität
dar: (Zeuge: ^{Zeuge:} des Mark Stobel, wohnt in der
För Huttagstraße in Hagelsberg, über Beweis im
Vorabend des Tattages, zum Beweis magerer
Nervosität und Anlandigen).

Ferner ist die Forderung der Prüfung unter ein
Bedingung mit bestimmten ein bestimmter Verplaus-
abschließender Entscheidung / Klärung & über
neun Jahre / & bring, sog. Hilfsbeweis.

Den Senat durfte über den Hilfsbeweis
erst im Urteil entscheiden, so dass ein gerade
Beschluss gem § 241 VI, erst bewilligt war.

die beweist, dass die Verteidigung sich
Ohne mit mir an den Beweis ergreife
anpassen kann sowie an die Abhängigkeit von
den Hilfsanlagen vom Hauptantrag.

Das Kennzeichen hat zu prüfen, ob
die Ableitung aus dem dargelegten
Ableitungsgrund erfolgen dürfte.

Der Tatgehalt hat der Antrag mit
Verweis auf die Unvereinbarkeit
des Fergas abgelehnt, / 243 III 3 Nr. 5.

Der Unvereinbarkeitseklaffung sind jedoch
keine hinreichenden Bemühungen des Oberwirts
hinsichtlich der Feststellung der Unvereinbarkeit was-
gegangen. Insbesondere ~~be~~ geht die bloße

✓ Nachfrage kein Einwohnereinkommen nicht als
entzogene Aufspürmaßnahme.

Dies scheint mir vielmehr, als das eine
Verurteilung von 2000 € Fiskus von 1990
nein Jahren in Ruhe steht.

Der Ablehnungsgrund der Unverhältnismäßigkeit liegt
nicht vor.

Das Urteil musste auch auf den Verstoß
gegen § 243 III 3 Nis bewiesen.

Der Beweiszusammenhang liegt vor, wenn
die Möglichkeit besteht, dass das Urteil
ohne den Fehler anders ausgefallen wäre.

Dabei hat Jan Fehrensgeat im Berg
auf Hilfsbeverantuge - ausnahmsweise -
zu prüfen, ob andere Ableitungsgründe
vorliegen haben.

^{Ableitungs-}
Während Jan Fehrensgeat im Einleit in der
Regel versagt ist, greift ~~er~~ man die
Ableitung, dass ~~er~~ die Verteilung auf
Hilfsbeverantuge, die die ist im Urteil entscheidend
wird, ohne man man reagieren kann.

Als Ableitungsgrund ist § 244 III₃ Nr 2

kommt die Bedingungslosigkeit der Beweislast
als bloße Wahrheit in Betracht.

Das Verhalten des Bewähigen am Vorabend
ist eine Wahrheit, die zwar in gemeinem.

Zusammenhang mit dem Gegenstand der
Vereinbarung (Bt Verhalten) steht,

aber du selbst im Falle einer Anwesenheit

die Entscheidung nicht zu beeinflussen
(mit den Jugendlichen)

Vertrag wenn die nur möglichen Fälle

bleibt, du das Recht gerade nicht

zehen will.

2. mehr Substanzen -
geboren?

Nein!

Die Abhängigkeit liegt vor,

Wenn bereits von Aftel mit auf den

Verstoß nach der Voraussetzung liegt mit vor.

b. | 229 I

Das Urteil kommt auf einen Verstoß
gegen | 229 I 1 von der Beschuldigungsmaxime
nach dem Erfordernis ein bestimmter Grad des
der Richter in der Hauptverhandlung beweisen.

Gem | 229 I darf ein Hauptverhandlung
höchstens für drei Wochen unterbrochen
werden. Gem | 229 IV muss die Hauptverhandlung
spätestens am 1. Tag nach Ablauf der
Frist fortgesetzt werden. ✓

~~Der~~ Der erste Termin der Hauptverhandlung findet

am 28.12.16 statt. Die gem | 43 I SPO

2. bestimmende Frist lief mit dem

18.1.17 ab. Da die Hauptverhandlung am

19.1.2016 festgestellt wurde,
als dem Tag naun Fint abläuft,
liegt kein Kostoff w. ✓

Ausbesonderung wurde in den Termin am
19.1.16 durch Zr. Jume verhandelt
mit dem Kerphun gebildet, durch
Verlesung des Protokolls und der
Kenennung der Zugin Beaufold.

Selbst ein feuerhafte Bemerkungen kein
der Kerphuns forderung durch.

Tener war die Zugin Kerphun ordnungsgemäß
geladen worden mit mit einem Antragsverfahren
war nicht zu rechnen. ✓

Wobei wir diesem Punkt gnd von dem mangelnden

* es liegt also
kein bößer
Schiebe termin
w.

Gut!

Das schon, aber es
wurde ausreichend
zur Sache verhandelt!

Überprüfung

↓
Bleib dabei
Kommutativ
2
- Gelemt,

MCHT exist

↳ Satzformelle ausdeuten:

no one / nobody wants to know
never really on point

Vephusforderung ausgegangen werden,
so hätte der Firm Bechtold es in
der Hand, den Neubeginn der Vephus
zu ermöglichen. Der Neuspricht
den Gedanken der Reutstadt lunkel
Limelet (ergmutterm-od-aktuellem).

c. || 250, 251 I

Das Urteil beruht auf einer Verletzung des
in § 250 zum Ausdruck kommenden
Umkehrschlussgrundsatzes besteht.

Anknüpfung ist die Verletzung des
polizeilichen Protokolls und die Verletzung
des Zeugen Befehls.

Auf § 250 sind Zeugen grundsätzlich
selbst zu vernehmen. ~~Das~~ nicht die

die Verletzung ist nicht durch die Verletzung
des Protokolls frühere Vernehmungen zu
ersetzen (Wirkung des Prozessbegehrens vor dem
Urteilshilfen).

§ 251 I lässt von diesem Grundsatz jedoch

Ausnahmen in Bezug auf mut-Neut-luwi
Genehmigungsprotokolle v.

Am / 251 IV 11 darf die Gegenvereinbarung

dem durch Protokollvereinbarung ersetzt werden,

wenn der verteidigte Angeklagte,

die Prozessverantwortung mit der Verteidigung
einverstanden sind.

Allseitiges Einverständnis in diesem Sinne

liegt vor mit alle Angeklagten waren

verteidigt.

Indes setzt die Fassung gem / 251 IV 1,2

eine begrenzten Einverständnis voraus,

der -als wesentl. Formlichkeit des
Vertrags - mit Stangspott zu
beenden ist.

Der Prokoll steigt in den.

Auf der Nagel der Beurteilung / 274 S. 1,
liegt somit ein bevorzugter Vertrag

Ein Behälter gen. / 238 II beauf es

in Bezug auf Beschlüsse des gesamten

Plenums nicht, sondern keine

Präklusion wirkt.

Teile müssen das Urtel auf den Vertrag

beziehen.

Zwar war in der ersten Beurteilung der Art

Regelmäßig liegt in Beurteilungs Erkenntnis
aufgrund der Bedeutung der Beurteilung Ergebnisse
vor. Mein war während allen
Beratungen - aufgrund der Abklärung der
geltenden Regeln ~~Beurteilung~~ Beurteilung -
der Grund für die Verurteilung klar mal
sie haben mir Einverständnis erklärt.

Mein ist der Beurteilung Erkenntnis
Ausnahme Maß a nicht gegeben.

Vertretbar, wenn auch wohl
nicht mehr herrschende Meinung!

d / 250

Institut

An der Fällung der Aussage aus dem

Bundesgesetz / Regne, als Verhalten ist

/ 249 I bestehen keine Rechtmäßigkeitsbedenken.

Verpflichtung

Zn

2. Das Wort beinhaltet nicht auf einer

Verletzung der Verphunsrensens.

Die ~~Erhebung~~ Erhebung mit Verphunsregel

hat mithin keine Auswirkung auf Erfolg.

↳ Gutachten

↳ Zwischenergebnisse

für

Überlegung!

3. Sachzüge

Das Urteil kommt auf einer Verletzung
des materiellen Rechts beruhen.

100
- gut
Obesacht
all!

Der ist der Fall, wenn die Urteilsgründe
keine tragfähige Grundlage für die Prüfung der
Rechtsgründe darstellen, es besonders wenn
die Darstellungen lückenhaft oder Widersprüchlich
sind oder gegen Denk- oder Erfahrungsregeln
verstößen. (Darstellungsregel) ✓

Weiter ist die Sachzüge begründet, wenn
das Urteil auf dem festgestellten Sachverhalt
unangemessen festgestellter Sachverhalt
fehlerhaft angewendet wurde und das
Urteil darauf beruht.

a. Submissionsfehler

Die Aussage hat wegen der Vorliege
in Submissionsfehler erfolgt,
kann die Feststellungen in den
Urteilsgemessen dem Urteilsspruch den Urteils
nicht liegen weil/oder wenn die
Feststellungen keine festbar
des Beschlusses liegen.

- Beweisprinzip -

aa // 249, 25 II 1963

Das Opfer hat die EC-Karte an die
Tür herausgegeben, ~~das~~ nannte den
äußeren Erschungsbrief. Ferner hatte
das Opfer Kenntnis von der Pims' der
Karte ein - er wurde - für Schlüssel posten.

Mitri ist, sowohl nach dem äußeren

Erschungsbrief als auch nach der
inneren Interpretation nicht von

einer Erwünschung des Baun

auszugehen, sondern von einer latheistich-

anscheinenden Erwünschung.

Die Urstellungen tragen nicht

mangel "kegeln" die Kenntnis wegen
Rauben nicht.

bb / 251, 25II fAGB

Zwar liegt Sun der Raub an Endeckelt

nuit wir, uncin tagen der Fint Mungen

im fapballui nau // 253, 255, ¹¹⁰⁴ ~~1104~~ ✓

~~255 fAGB ebenfalls langten Endeckelt mit.~~

~~(Sate gleich einem Raub)~~

unpassig

~~Fragen mehr in mit dem anlegen,~~

~~dass der Tonig von Kataler System~~

Few in dem anlegen, dass die

drei Beschwogen naunsglum ein

berwunden Entschluss (Tatplan)

gepost haben, der von die Tonig

upost, am wenn die aufrieglen

nicht geplant war.

hinichtlich

§ 251 aber nicht!

Zurechnung nach

§ 25II wohl nicht!

Auch der latente Ausdrucksdruck der Absichtsbewertung
liegt vor („drom“).

Obgleich die direkten Erwartungswerte,
wenn die künftigen Vorteile beurteilt,
nicht mehr die Vermittlung des
Wartungszeits dienen, ~~Kenntnis~~
bleibt die Zurechnungsbewertung bestehen.

wir sehr
schwer
lesbar

Punktkontrollen und aggressive Eskalation
in Filialverwaltung liegen bei Bedarf ebenfalls
im Rahmen der Wissensbewertung und sind
nicht atypisch.

Der Tönnepfahrgang war am Objekt der Studie
in künftigen Höhe Wahrscheinlichkeit und
Kennbarkeit, so dass Lautfertigkeit, als
„gehörte Bewusstheit“ gegeben ist.

Der Tod wird nun durch die übertriebene
Erpressung verursacht, ist die totale

Verlang als Punktreaktion nach der Verbindung
von -Nervenzellen - Furchen Nervenzellen nach
Erkennung der Nervenzellen ist fest festbestehend -

Spezifischer Reizo ist, wenn keine
Wirkung der Nervenzellen
erwartet, obwohl die ^{totale} Arbeit

Funktion ist nun die Leistungsfähigkeit zu zeigen,

als schwerer Form von Bewusstlosigkeit,
wenn aufgrund der Unkenntlichkeit

und Unkenntlichkeit der Totenfolge
den doppelten Ausstellungen wichtig.

Zumindest zur Beibehaltung kann
der Zusammenhang angenommen
werden.

251-NACH N-H

BEITRAG ALTERNES ABSTICHT

↳ kein Merkmal
de WS des 252

Nein, no.

A4 Basis der Feststellungen mit auch von
einer ad-hoc gebildeten Tatplan
als Mittel ausgenutzt, sowie von
Kernteam Tatbestände in Form
von duplierten Gutachten über
amnestischen Angelegenheiten.

Inzwischen / 251 Tage der Feststellungen
an Justiz.

cc. | 263a I var 3, 25II

mehr knapp!

Ⓟ Unbehof
sicher
AL ← Behofsspezifisch!
L Kasse
unangt
den KEM
L (H)

in dem Abuehen von Geld mit der
dem Expressong - also unbehof -

erlangen EC-Karte mit Eingabe der
Pinus liegt im Unbehofe der Verwendung,
da den Besultigen che | 25II

Reservum III.

Die Einstellungen lagen an Justizraum.

- weitere Stoffbauteile -

aa // 253, 255, 25II

gemäß den Fertigkeiten

der Besondere dorum den Opter / Wirtggsittel,

mit Bewandereung, wocum dries

du EC- Karte herangsh ma den Pm presgab.

(Wirtggsittel mit ^{-sogar-} Verhigng).

In der Heugabe mi CC Karte mit sonst

Pm mit aufgrund der ~~hoch~~ hohen Mustrems-askos

am eine hureuma hurrelle

Kenngeseferndng als taglun

Wirtggsittel 2 entlichen.

Das Abpressen von Karte mit Pm erfolgt am

auf Basis ein gemeinsamer Satplan na mir

Astfung wechselseig 2 zu einem Teil herange,

125II.

Die Feststellungen belegen fern dem Wsatz
na die Absicht des Mannes zur
sowie die Beweismittel mit sich.

bh. §§ 29 / 239 a I, III, 25 II

inwiefern?
Substantion!

1. Det - Beweismittel
LHKER

2. Absicht

- 10. Befehl
Befehl

Auf Basis der Feststellungen ist vor allem
die Benachteiligung mit Eignungsbescheinigung
ausgewiesen. Insbesondere bestand die Folge
des ~~Vorgangs~~ auf der Basis
Verbotens des Opfers ~~at~~ der
Abgelegenen Leitung auf ein
hinreichend verfestigte Benachteiligungstzge.

Zudem war dem die Tat leistung
Je Tod verursacht, § 239 a III auch nicht sein

beruht wiederum auf dem Zusammenhang.

Anforderung sind bei einem Benutzen

des Ople's
Fluchtversuche [↓] bei Jaren ansu Baden

Skalatoren in festbestandsspezifische

Apk. In dem fengken sind / 251.

/ 239 b wird mangels argumente

wenn Weggszwei von / 239 a Verstoß.

Die Festlegungen belegen auch ein

festhalten von / 239 a.

IMMER
- WENIGER
Sicher

Dies bezieht auf ^{Wohlverhaltens} ~~Konkurrenz~~ Ebene.

Sans von ein neutrum / Einheitlichkeit

fest ~~Verklärung~~ Verklärung ausgeben

sit mit dem von Tatlichkeit ist / 2 Das mit

hohend der Menschlichkeit begangen sein.

Das geht aus dem Urteilsgründ
aber nicht eindeutig
hervor!

"Kenntnis der
Gefährlichkeit"

vs.

"überleben gewollt"

Das wäre unter

Darstellungsrufe

besonders zu prüfen
gewesen!

-> b.)

|| 211, 212, 25II

Die Festsetzungen betreffen nicht den
hinter dem Tötungsversatz, oder die

Verdachtsabwärt für ein Mord, in

Zepunkt für toden brought fürsthemerdragen.

Welcher ist noch im Luftfengkeit

ausgelen.

|| 221 I ^{Nr 1} Nr 2, III

~~die Festsetzungen zu dem Verlangen des~~

~~Festsetzungen des Vopten~~

|| 221 I Nr 1, Nr 2, III, 25II

Die Festsetzungen zu dem Festsetzungen des Silber

hinzu im Substantiv

du Saanige greift zwar,

du' rhemig arde du indes

nur 2 Larven der Angewogen

ausmitem,



verletten Opler sowie den Verlangen
na Liegen lassen des Opler tief
im Wacht bei Bestehender

Faranten pfut dem Ingerent

be tragen die Amare un
ein Assetzung, auch die Versehen
na dem Amt hinfunklassen kot
Oblutspfut, mit Todesfolge.

Die Feststellung tragen nicht
weise, Schwere strafbarkeiten
den Besatzgen, nach dem
Tutgerant nicht erlaubt hat.
(Submissions ferner).

*

Die Bewusstseins-
Weisung ist

der Tatgeheim. Kuhn
wird sie von Kerner
nur auf Fern kontrolliert,

Ohne dass der Kerner
eigene Bewusstseins-
ausleitet!

b. Bewusstseins-
*

aa. Die die Kerner der Tatgeheim

stellt dar, dass der Kerner
der Tatgeheim nur in dem Integral

dem Kerner, dass die Tatgeheim
überleben des Opfers angingen und

nur kein Tatgeheim hatten.

man ergebe der Kerner Kerner
weit vor dem Angriffshandlungen,

so dass das - wenn überhaupt - nur

Sinn auf dem Tatplan in Kerner

2 Kerner werden, man aber auf dem

Wortlaut in Tatzeitpunkt bzw die

Kerner Tatplanbildung ist Kerner.

Eher von einem
falschen Maßstab

f. d. Tötungsvorsatz

Fehler ist der Fokus, den die
Kunde hier mit unerschütterlich
reumotivierbar sondern schreit
von einem Verstoß gegen den Gesetzes
geprägt

Den Maßstab des Transparenz macht,
z. B. auch in den folgenden Sinn,
dass die Beteiligten zu Fallige
Personen als Folge der geplanten
Erpressung mit Gewalttätigkeiten
anschließen wollen, unabhängig
davon ob der Opfer überlebt.

Damit liegt ein Fehler in der
Bewertung vor; der Fokus auf
den mangelnden Tötungsvorsatz ist nicht
Zurechenbar

bb. Wenn man zu kamme ein
Rechtsverdinge seine Mitarbeiter u
sein, da die Anforderungen
an den Wort kennt
Polis kennt Akt geode
kein "Lotte" der ist was, sondern
"hollen/wissen"
vielmehr ein bloßes billiges
Ankauf-nehmen am höchst intellektuelle
Zwangsweise Folgen.

Aus dem Laufen lassen der Motors,
das tief im Hand graden Wegens
kam mit mit nicht in Menschliche
Hand Wegens Wese auf den
Fellen im Dogms Wort gedenken Wesen.

cc. Ach istom und sind die Schwere Zustand Benutzten Angewandten an.

intersubjektiv nachvollziehbar
- ungewöhnlich Wort
C. leserlich
Schwere!

Zweckmäßigkeit

Die Person hat Asrar auf Erfolg,

Ja die Saehige Jungfrau.

Kuhn konnte sie zu Ent der / 345I₂

mit Polung der Form der // 344II, 345II

Person engelt werden.

~~Anders liegt sie~~

Mehr hat - sie geseigt - die Verunsrige

kein Asrar auf Erfolg, sondern hier

die Saehige.

Kunstlerin die Saehige mit Person

nicht dem ansehen, dass die

Erneue Verordnung mit Entscheidung

Zi eine mittlere Bestatung / Vertung des
Beschuldigten sein wird.

Waher besteht in hohen Rechts ~~auf~~
~~der~~ je Verhängung ein Stellen fage.

Waher greift, Ja am an

Staatsmacht schaft Revision eingelegt ist,

den besot je Repr mittel in Revis

während nicht umst in Berg auf

der Rechtsfolgenanspan, Org-ex / 35§ II 1,

es in Berg auf dem Schuldspan

greift es ohne hin mit.

Zudem pft den Revisions genut, am

auf der Gelegng mit Revision je

Staatsanwaltschaft Wingstein des
Beschuldigten imstande, ~~191~~ 301 StPO.
Mitin kann die Entscheidung - theoretisch -
auch auf die Revision der Staatsanwaltschaft
hin Wingstein des Beschuldigten
Inge anders werden.

Daruf, dass der Schutz des Beschuldigten
durch die Verfassungswissenschaften guß 39
bei einer Revision der Staatsanwaltschaft Wingstein
nicht geprüft werden kommt es
wichtigsten mangels der Verletzung

nicht an.

☞ Risiko besteht einzig hinsichtlich

der möglichen Rücknahme der Revision durch

die factswalt Schrift
Ja es gen / 302 I 2 die Prüfung der
Berechtigten nur bei einer Person N
sein Einverständnis bedarf.

Anders sollte der Berechtigte wohl
auf die Fücknahme der Person

Sie könnten
bei der StA dies bezüglich

darauf hinwirken!

!! Chou: wenn Versuch LHMelone
dort & StA-Person

Versuch auf StA

Drogen &

Zi Fücknahme & Beweg
vollständig, selbst keine R

"Für den Fall, dass der
Mandat die Revision
dennoch möchte,
„sicherheitshalber“ um-

sondieren!"

IMMER →
Trotzdem An

hoffen. Vor der Einlegung einer

eigenen Revision wird aufgrund des
voraussichtlichen Verhörsrisikos
mit der Kostenträgerpflicht
abzuwägen.

ANTRÄGE

"falls MSt doch will"

- keine, da Revision nicht zweckmäßig.

~~Ansprüche: 1. Antrag auf Kostenersatz~~

~~2. AN~~

Klausurbewertungsbogen

069 - StR II

Name: _____

Zuk. 1,5

VR 4

Gliederung	Problemfeld	Punkte		Begründung bei Abweichen von der Maximalpunktzahl
		maximal	erreicht	
Teil I				
A I - VI.	Zulässigkeit der Revision - statthaft / berechtigt (0,25) ✓ - Einlegungsfrist (1) 0,75 - Begründungsfrist (0,25) X	1,5	1	Identifizierungsfunktion nicht erwähnt Rev. Bgr. Frist nicht richtig bestimmt
Verfahrensrüge				
B II 1	Absoluter Revisionsgrund wegen Besetzungsfehler - Falsche Besetzung (0,5) - Rügepräklusion (0,5)	1	1	
B II 2a) bis 2c)	Relative Revisionsgründe - § 250 StPO (1) ✓ - § 244 Abs. 3 StPO (1) ✓ - § 229 StPO (1) ✓	3	3	
Sachrüge				
B III 1a), 1c)	Subsumtionsrüge Raub - Wegnahme (1) ✓ - § 251 StGB (1) ✓ - §§ 253, 255 StGB (0,75) ✓ - §§ 253, 255, 251 StGB (0,25) ✓	3	1,75	§ 251 StGB im Bezug auf § 251 II nicht ausreichend zitiert
B III 1d)	Subsumtionsrüge C.-Betrug - obj. TB (0,5) - subj. TB (0,5)	1	0,25	Prüfung etwas zu knapp
B III 1e)	Sachrüge Erpr. Menschenraub - obj. TB (1) - subj. TB (1) - Qualifikation (1)	3	1,5	Prüfung zu knapp
B III 1f)	Sachrüge Aussetzung	1	1	
B III 2	Beweiswürdigung, Subsumtionsrüge, Darstellungsfrage	2	1	nicht Randbemerkung
C	Zweckmäßigkeit	1	1	
Teil II Revisionsanträge		1,5	1,5	! NICHT HEISSHAUER IMMER ASR-FRÜHLIEBEN ↳ sonst bei Punkt statt möglich!
Summe		18	12	
Punktkorrektur - Sprache, Aufbau, Subsumtionstechnik, Argumentation, Gesamteindruck		± 4	✓	
Gesamtnote		12		

-KNAPPER, wo es um Zuk...
↳ ZITIEREN!

S2: 13

1
1,5

Bemerkungen:

Schöne Klausur, die allerdings im Rahmen der Sachrüge eine wenig „ungeordnet“ wirkt. Die Probleme werden gegen Ende hin auch eher oberflächlich geprüft; hier wäre eine kürzere Befassung mit weniger problematischen Dingen sinnvoller gewesen. 12 Punkte
06/02/22